

zuüben. Es fragt sich nun: Wie ist die Arbeiteraussperrung vom sittlichen Standpunkte aus zu beurteilen?

Es ist nun ganz klar, daß die Arbeitgeber gegenüber den ungerechtfertigten Streiks unserer Tage, welche öfters bloß deswegen hervorgerufen werden, weil die Streikkassen gefüllt sind und die beitragenden Arbeiter einen Erfolg sehen wollen oder weil die Führer politische Zwecke verfolgen, daß die Arbeitgeber gegenüber diesen Streiks berechtigt sind, auf Maßnahmen zu denken, soweit sich diese in den Grenzen berechtigter Abwehr bewegen. Durch diese fortwährende Streikbewegung kommt Unruhe in die industrielle Produktion, der Arbeitgeber kann sich nicht mehr auf seine Arbeiter verlassen, gerade zur Zeit der geschäftlichen Hochkonjunktur wird die Arbeit eingestellt und werden weite Kreise dadurch geschädigt. Soweit es sich also um einen mutwillig oder unnötig unternommenen Streik handelt, welcher in anderer Weise nicht beendet werden kann, ist es erlaubt, durch Arbeiteraussperrung an vielen Orten die Arbeiter zur Ruhe zu bringen, einen Druck auf die Arbeiter an einem Orte auszuüben. Es unterliegt das am wenigsten einem Bedenken, wo die Arbeiter organisiert sind und durch gemeinsame Beiträge zur Streikkasse die Arbeiter der gleichen Geschäftsklasse insofern am Streik beteiligt sind, als mit ihrem Gelde aus der Kasse die Streikenden unterstützt werden. Sie müssen deswegen auch die Folgen tragen, welche sich aus der Abwehr des Streikes ergeben. Schwieriger ist die Frage, wenn neben den organisierten auch nichtorganisierte Arbeiter dem betreffenden Geschäftszweige angehören; selbst Arbeiter, die gar nicht am Streikorte wohnen, also in keiner Weise beteiligt sind. Sie geraten ohne ihr Verschulden in Not, zumal sie auch keine Unterstützung aus der Streikkasse erhalten. Hier wird es zunächst zwar nicht die Gerechtigkeit, wohl aber die Liebe fordern, solche Arbeiter in der Arbeit zu belassen, wenn überhaupt ein Geschäftsbetrieb mit einem Teile der Arbeiter möglich ist. Könnte aber der Zweck der Aussperrung gar nicht erreicht werden und handelt es sich um wirklich übertriebene oder ungerechte Forderungen der Arbeiter, so müßte man auch hier den Arbeitgebern nicht bloß das strenge Recht, sondern auch die sittliche Berechtigung oder Erlaubtheit der Arbeiteraussperrung zuerkennen. Sie haben keine Pflicht mit eigenem Schaden für die Arbeiter zu sorgen. Soweit aber diese Arbeiteraussperrungen nur den Zweck hätten, berechtigte Forderungen der Arbeiter zurückzuweisen, wird die Liebe, und wo es sich um die Verkürzung des niedrigsten gerechten Arbeitslohnes oder um andere eigentliche Rechte handelt, auch die Gerechtigkeit verletzt.

Würzburg.

Prof. Dr. Goepfert.

III. (Pastorelles Verhalten zum Wirtshausbesuch der weiblichen Jugend.) Ich glaube, daß auch dieses Thema, oder sagen wir besser, der in demselben angedeutete Uebelstand, der Beachtung eines hochwürdigen Seelsorgefleus wert ist. Die modernen Emanzipations-Bestrebungen bringen es eben mit sich, daß, wie in

so vielen anderen Dingen, auch in diesem Punkte schon eine etwas freiere Ansicht um sich gegriffen hat und das „Ewig-Weibliche“, an dem gerade unsere Zeit besonders zu leiden scheint, auch bald im Wirtshause unentbehrlich sein wird. Kann doch heutzutage auch schon auf dem Lande kein Feuerwehrfest mehr gefeiert werden, ohne daß auch sogenannte „Chrendamen“ und „Festjungfrauen“ dabei sind, welch’ „zarte“ Jungfräuleins dann den wackeren, Feuer wehrenden Männern den ganzen Nachmittag oder vielleicht gar bis in die Nacht hinein „Löschchen“ helfen müssen, natürlich im Wirtshaus, wie denn anscheinend auch nur die Anwesenheit solcher „Holden“ die verschiedenen Turn-, Krieger- und Gesangsvereine erst in die richtige Stimmung und Begeisterung zu versetzen vermag. Uebrigens soll hier nicht von dieser Mode die Rede sein, wie auch nicht von dem „Ewig-Weiblichen“, ohne das heute ein Vereinsabend, eine Versammlung oder ein Vereinsausflug fast nicht mehr gedacht werden kann; gemeint ist in unserem Thema nur das regelmäßige Wirtshausgehen von Seite der weiblichen Jugend, wie es vielfach auf dem Lande, noch weit mehr aber in den Städten und insbesondere in den Industrieorten seitens der Fabriksmädchen „Sitte“ ist.

Wenn nun auch auf dem Lande der Wirtshausbesuch nur an Sonntagnachmittagen stattfindet, — daß übrigens Mädchen vom Lande, wenn sie zum Gottesdienste in die Stadt kommen, sich schon am Vormittage im Gasthause einfinden und darüber ganz oder teilweise den Gottesdienst versäumen, ist leider nicht selten, — so ist und bleibt es doch immer etwas Ungeziemendes, an dem weder die „Sitte“ noch die freiere Ansicht unserer Zeit etwas ändern kann. Eine Jungfrau gehört einmal nicht in einen so öffentlichen Ort, wie es das Schanklokal ist, wenn nicht Notwendigkeit oder ein anderer ehrbarer Grund davon entschuldigt. Sie mag ja auf der Bierbank hinter einem Bierglase vielleicht einen Vorwurf für ein pikantes Genrebild abgeben, aber nie das Bild einer zartfühlenden, christlichen Jungfrau.

Aber nicht bloß indezent ist diese Sitte, sie kann per accidens auch sündhaft, ja nicht selten zur occasio proxima werden. Jungfräuliche Sittsamkeit und Wirtshausatmosphäre werden sich eben nicht lange miteinander vertragen können. Man denke doch nur an die Gesellschaft, die sich an so einem Orte oft befindet und an die Unterhaltung und die Gespräche, die da geführt werden! Und wenn auch gerade in opere vielleicht nichts vorkommt, so ist doch die Gefahr wenigstens zu schweren internen Sünden immer eine sehr große. Und ist es denn wirklich immer nur das Bedürfnis nach geistigen Getränken, das das Mädchen bewegt, das Schanklokal aufzusuchen? Ist es nicht vielmehr eine direkt oder indirekt gesuchte Annäherung an die männliche Jugend? Auf das Bedenklische hievon braucht wohl nicht hingewiesen zu werden. Jedenfalls ist ein derartiges Annähern geeignet, die jungfräuliche Scheu vor dem anderen Geschlechte immer mehr zu verlieren, also gerade das, was die natürliche und wirksamste Schutz-

wand für die jungfräuliche Reinheit bildet. Hat aber ein Mädchen die ihrem Geschlechte eigene und so notwendige Zurückhaltung vor dem anderen einmal verloren, dann wird sie auch ihre Keuschheit nicht mehr lange besitzen. Man braucht daher kein Schwarzseher zu sein, wenn man den Besuch des Wirtshauses von Seite der weiblichen Jugend stets als sehr gefährlich betrachtet. Jeder eifrige Seelsorger, in dessen Pfarre diese Unsitte herrscht, wird es sich deshalb angelegen sein lassen, die herangewachsenen Mädchen vom Wirtshause soviel als möglich fernzuhalten, umso mehr, als er hiervon einen, wenn möglich noch gefährlicheren Uebelstand, der mit dem Wirtshausbesuch der weiblichen Jugend im engsten Zusammenhange steht, mit sicherstem Erfolge bekämpfen kann. Sind auch nur einige Mädchen in einem Schanklokal anwesend, was liegt da wohl der „lieben“ Jugend näher, als daß getanzt wird? Immerhin eine sehr bedenkliche Sache und umso bedenklicher, als die Taberne vielleicht von zweifelhaftem Ruf ist und die jungen Leute sich selbst ganz überlassen sind. Gelingt es also dem Seelsorger, wenigstens die weibliche Jugend seiner Gemeinde vom Wirtshause fernzuhalten, so ist ipso facto auch das Connexum unmöglich gemacht.

Es handelt sich jetzt nur darum, welche Mittel etwa der Seelsorger in Anwendung bringen könnte, um erfolgreich gegen die in unserem Thema angedeutete Kalamität vorzugehen. An und für sich würde freilich die Kanzel das naheliegendste und geeignete Mittel dafür sein. Es kann jedoch sein, daß eine Mahnung von dieser Stelle aus nicht immer angezeigt ist, weil sie vielleicht als eine öffentliche Korrektion und Zurechtweisung betrachtet werden könnte, die dann mehr Erbitterung als Nutzen bei den durch sie Betroffenen hervorbringen würde. Wenn aber doch von der Kanzel aus gegen unsere Unsitte gesprochen wird, so dürfte dies dann am geeignetesten bei einer sogenannten Standeslehre geschehen und zwar wieder am besten gelegentlich einer Mission. Sollte vielleicht bei einer solchen Gelegenheit in einem Orte, wo auch Mädchen das Wirtshaus zu besuchen pflegen, ein Jungfrauenbund errichtet werden können, was hier doppelt wünschenswert wäre, und würde auch der Richtbesuch eines solchen Lokals von Seite der Bundesmitglieder ausdrücklich als eine Bedingung zum Eintritt in denselben, beziehungsweise des Verbleibens in demselben aufgestellt werden, was übrigens sich schon von selbst versteht, so würde eine solche Exklusivität sicher auch ihr Gutes haben. Für die einen wäre sie ein beständiger Vorwurf, den anderen aber eine stete Mahnung, sich dieser gefährlichen Unsitte zu enthalten.

Ein andere Gelegenheit, in dieser Richtung etwas tun zu können, bietet dem eifrigen Seelsorger der Austritt der Mädchen aus der Schule. Ich glaube, daß die Mahnungen und Warnungen, die er bei dieser Gelegenheit ihnen bezüglich eines solchen Besuches noch recht eindringlich ans Herz legt, eine heilsame Wirkung später nicht verfehlten dürften.

Das eigentlich wirksamste Mittel dürfte aber immer der Beichtstuhl bleiben. Dort wird es am leichtesten sein, dem jungen Mädchen das Ungeziemende und Gefährliche des Wirtshausbesuches vor Augen zu stellen, besonders, wenn es das Gefährliche desselben schon an sich selbst erfahren hat. Sollte es übrigens durch einen solchen Besuch schon einmal schwer gesündigt haben oder gar mehrre male, wenn auch nur interne, so ist sie zu behandeln als eine, die sich in occasione proxima befindet, und soll dann der Beichtvater mit aller Strenge, also wenn nötig auch mit Aufschiebung, beziehungsweise Verweigerung der Absolution, vorgehen. Uebrigens bedarf es zu einem solchen Vorgehen gar nicht einmal begangener peccata mortalia. Werden einem Mädchen durch den Besuch eines Wirtshauses schwere Versuchungen gegen die Reinigkeit bereitet oder hat es bereits schon an derartigen Versuchungen zu leiden oder ist es in puncto „castitas“ überhaupt schwach, so wird ein solcher Besuch schon von vorneherein für das-selbe occasio proxima; denn eine occasio wird zu einer „proxima“ bekanntlich nicht nur „ex frequentia relapsus“, sondern auch „ex in dolo poenitentis, ubi nempe ex vehementia tentationis et ex nota fragilitate poenitentis ante omnem experientiam judicari debet, in hac occasione fere semper futurum esse peccatum“. (Noldin, Summa Theol. mor., III., n. 410, 1.)

Möge sich der Seelsorger die Mühe nicht verdriezen lassen, die weibliche Jugend seiner Pfarrgemeinde soviel als möglich vom Wirtshausbesuch fernzuhalten, bedenkend, daß, wie er sich jetzt die Mädchen erzieht, er so einmal später die Gattinnen und Mütter haben wird. In der verpesteten und vergifteten Atmosphäre des Wirtshauses wird aber der Beruf zur Gattin und Mutter gewiß nicht gedeihen, wohl aber auf der reinen Höhe echt weiblicher Frömmigkeit und Sittsamkeit.

Othmarus.

IV. (Restitutionspflicht durch ungerechten Schaden und Betrug.) Samuel, ein jüdischer Agent, wird von den Bauern eines Marktfleckens sowie von Nachbarbauern, die daselbst zum Jahrmarkt zusammengetroffen waren, gröblich beschimpft, ohne vorher Anlaß gegeben zu haben. Nun droht er dem einen derselben, der das große Wort führte, mit Klage, bewegt ihn auf diese Weise zu einem Kaufe und übervorteilt ihn zu seinen Gunsten um 50 fl. Der Kuh eines andern, der ihn ebenso beleidigt hatte und dessen Namen und Wohnort ihm niemand mitteilen wollte (er war aus der Ferne mit seinem Vieh zum Markte gekommen), reicht er unvermerkt Gift, woran sie zugrunde gehen mußte und dann reist er weiter. Nach zehn Jahren will er eine Katholikin ehelichen und darum konvertieren. Er öffnet während des Katechumenates sein Ohr wider Erwarten des Pfarrers wirklich der Wahrheit und will sich allen nötigen Verpflichtungen unterziehen. Im Vertrauen eröffnet er dem Herrn Pfarrer seine damalige Handlungsweise. Der übervorteilte Bauer ist samt seiner Familie unterdes nach Amerika ausgewandert, niemand weiß etwas